

3. Textliche Festsetzungen (Änderungsbereich)

---

1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:

1.51 Dacheindeckung

Material: Flachdachpfannen zu 2.35

Farbe: naturrot

Ortgang: 0.80 - 1.20 m Überstand, im Balkenbereich  
bis 2.00 m

Traufe: 0.80 - 1.00 m Überstand

1.52 Einfriedung

Art: Holzlatten- oder Hanichelzaun

Höhe: über Straßenoberkante 1.0 m

Ausführung:

Oberflächenbehandlung: braunes Holzimprägnierungs-  
mittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor  
Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger  
als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über  
Gehsteigoberkante.

Das Einfriedungsverbot der Straßenraumflächen auf  
Privatgrundstücken ist unbedingt einzuhalten. Der  
Mindestabstand des Verbotes zum Straßenrand beträgt  
1.00 m.

1.52.1 Zufahrten

Befestigung mit Granitpflaster, Betonkleinpflaster,  
wassergebundene Decken zulässig, Schwarzdecken unzu-  
lässig. Zusätzliche Stellplätze werden nur mit Rasen-  
fugenpflaster od. Rasengittersteinen befestigt,  
zugelassen. Die Flächenversiegelung ist auf ein unum-  
gängliches Mindestmaß zu beschränken.

1.53 zu 2.35 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform,  
Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzu-  
passen. Kellergaragen sind unzulässig.

1.54 zu 2.35 Dachform: Satteldach 25-35 Grad  
Kniestock: 0.80 m  
Sockelhöhe: nicht über 0.50 m  
Dachgauben: bis 1.0 qm Vorderfläche, im  
inneren Drittel der Dachfläche, auf insgesamt  
1/3 der Dachfläche, ab einer Dachneigung von  
30 Grad zulässig.  
Traufhöhe: nicht über 4.25 m

1.6 Leitungsrechte für elektrische Erschließung  
Um Unfälle zu vermeiden, ist bei Erdarbeiten, dazu ge-  
hört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, die